

29 C 408/07



Verkündet am 12.11.08
ohne Hinzuziehung eines
Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle

AMTSGERICHT ESSEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

14. NOV. 2008

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], [REDACTED], 45329 Essen,
Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Werner-Thrien,
Altenessener Str. 392, 45329 Essen,

g e g e n

1. [REDACTED], 45355 Essen,
 2. [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]
- Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 14.04.08
sowie nach dem Sach- und Streitstand vom 23.10.08
im schriftlichen Verfahren am 12.11.08
durch den Richter am Amtsgericht Landschütz
für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,

1.

an den Kläger 506,59 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 21.04.06 zu zahlen,

2.

den Kläger von der Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € gegenüber seiner Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 51 % und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 49 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund dieses Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, sofern nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber den Beklagten restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 27.03.06 in Essen an der Vogelheimer Straße in Höhe des Hauses Nummer 104 ereignet hat. Der Kläger ist Halter und Eigentümer des PKW Audi A 4 mit dem amtlichen Kennzeichen E - [REDACTED]. Der Beklagte zu 1) war Fahrer des PKW, amtliches Kennzeichen: E - [REDACTED] und zog mit diesem PKW einen vom Beklagten zu 1) gemieteten Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen E - [REDACTED].

Der Kläger hatte sein Fahrzeug in Höhe des Hauses V [REDACTED] Straße 104 geparkt. Der Beklagte zu 1) wollte aus der dortigen Ausfahrt auf die V [REDACTED] Straße einbiegen. Dabei geriet er mit dem Anhänger gegen das Fahrzeug des Klägers.

Unter Bezugnahme auf ein Gutachten des Sachverständigenbüro B [REDACTED] vom 28.03.06 beziffert der Kläger den ihm entstandenen Schaden wie folgt:

Nettoreparaturkosten	1.888,12 €
Sachverständigenkosten	331,64 €
Unkostenpauschale	25,00 €.

Hierauf hat die Beklagte zu 2) einen Betrag von 1.210,32 € gezahlt, wobei sie auf die Reparaturkosten einen Betrag in Höhe von 1.190,32 € und auf die vom Kläger geltend gemachte Unkostenpauschale einen Betrag von 20,00 € zahlte.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.04.06 wurde die Beklagte zu 2) unter Fristsetzung bis zum 20.04.06 erfolglos zur restlichen Schadensersatzleistung aufgefordert.

Daneben begehrt der Kläger die Freistellung von den Kosten für die vorgerichtliche Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten, die er in der Klageschrift mit 89,54 € und mit Schriftsatz vom 29.01.08 auf 155,30 € beziffert.

Der Kläger behauptet:

Sämtliche im Gutachten des Sachverständigen Blazek aufgeführten Schäden seien auf den Verkehrsunfall vom 27.02.07 zurückzuführen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1.

an den Kläger 1.034,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 21.04.06 zu zahlen,

2.

den Kläger von der Zahlung des Verzugsschadens in Höhe von 155,30 € gegenüber seiner Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, die mit der Klage bezifferten Schäden seien nicht auf das streitgegenständliche Unfallereignis zurückzuführen. Die Kosten für das Sachverständigen-gutachten seien nicht von der Beklagten zu ersetzen, da das Gutachten als Grundlage einer Schadensregulierung völlig ungeeignet sei. Es seien Schäden mitkalkuliert worden, die nicht unfallbedingt seien. Dies sei darauf zurückzuführen, dass der Kläger gegenüber dem Sachverständigen B. [REDACTED] offensichtlich angegeben habe, dass die Schäden allesamt unfallbedingt und Vorschäden zum Unfallzeitpunkt beseitigt gewesen seien. Dies sei nicht zutreffend.

Ein Anspruch auf Ersatz der im Schadensgutachten Blazek angesetzten Verbringungskosten sowie der in diesem Gutachten in Ansatz gebrachten UPE-Aufschläge bestehe nicht. Auch habe der Kläger hinsichtlich der Stundenverrechnungsschätze keinen Anspruch auf die in dem Gutachten B. [REDACTED] angesetzten hohen Stundenverrechnungssätze einer Audiwerkstatt.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 22.04.08 durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Ing. B. H. [REDACTED]. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten dieses Sachverständigen vom 25.08.08 Bezug genommen. Im Termin vom 14.04.08 wurden der Kläger und der Beklagte zu 1) gemäß § 141 ZPO gehört. Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Kläger hat gegenüber den Beklagten zu 1) und 2) gemäß § 7 Absatz 1, 18 Absatz 1 StVG, 823, 249 ff BGB, 3 Nummer 1 und 2 Pflichtversicherungsgesetz einen Anspruch auf Ersatz der Schäden, die dem Kläger durch den Verkehrsunfall vom 27.03.06 entstanden sind.

Auf Grund des überzeugenden und in sich schlüssigen nachvollziehbaren Gutachtens des Sachverständigen Dr. Ing. B. H. [REDACTED] ist davon auszugehen, dass die Eindellung der Seitenwand am PKW des Klägers sowie die Streifspuren am Kniestück der linken Seitenwand technisch plausibel einem Kontakt mit der Rückleuchtaufnahme des Anhängers, der sich hinter dem PKW des Klägers befand, zuzuordnen sind.

Demgegenüber können eine punktuelle Beschädigung in Form einer geringen Lackabplatzung im Bereich der linken hinteren Tür am PKW des Klägers sowie die Kontaktschrammen an der hinteren linken Felge des PKW des Klägers einem Kontakt mit dem vom Beklagten zu 1) geführten Anhänger nicht zugeordnet werden.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass es dem Kläger nicht gelungen ist, die Unfallbedingtheit sämtlicher von ihm geltend gemachter Beschädigungen nachzuweisen. Da hier aber eine Berührung der Fahrzeuge unstreitig ist bzw. erwiesen ist, beurteilt sich die Frage nach dem Umfang und der Höhe des Schadens nicht nach § 286 ZPO, sondern nach § 287 ZPO. Im Rahmen des § 287 ZPO stellt sich nicht die Frage, ob ausgeschlossen werden kann, dass kompatible Beschädigungen die Folge eines früheren Schadensereignisses sind. Es genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Unfallbedingtheit der geltend gemachten Beschädigungen. Bei technischer und rechnerischer Trennbarkeit von unfallbedingten Schäden und von tatsächlich oder nur potentiell unfallfremden (alt) Schäden steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz der Schäden zu, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurückzuführen sind (vergleiche insoweit OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.08 in NZV 2008, Seite 295).

Dies bedeutet, dass dem Kläger bezüglich des Fahrzeugschadens entsprechend den Ausführungen im Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. B. H. [REDACTED] ein Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.360,26 € zusteht. Daneben steht dem Kläger ein Anspruch auf eine Unkostenpauschale zu, die das Gericht mit 25,00 € für angemessen erachtet (§ 287 ZPO).

Schließlich hat der Kläger auch Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten in Höhe von 331,64 €.

Auch wenn nicht alle Beschädigungen, die in einem Privatgutachten aufgeführt und vom Geschädigten als unfallbedingt geltend gemacht werden, im späteren Prozess als unfallbedingt anerkannt werden können, muss der Schädiger gleichwohl für die gesamten Sachverständigenkosten einstehen, es sei denn, dass der Geschädigte gegenüber dem Sachverständigen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat, oder die Unrichtigkeit des Gutachtens anderweitig zu vertreten hat.

Insoweit ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Kläger nicht zugegen war, als der Beklagte zu 1) mit dem Anhänger gegen das geparkte Fahrzeug des Klägers geriet. Naturgemäß hat der Kläger dann im Anschluss an diesen Vorfall sein Fahrzeug auf eventuell entstandene Schäden überprüft. Dabei dürfte es für den Kläger kaum zu beurteilen gewesen sein, ob die Beschädigung der Felge und die Lackabplatzung im Bereich der linken hinteren Tür auf den streitgegenständlichen Vorfall zurückzuführen waren oder nicht. Dem Kläger kann aber nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht angelastet werden, dass er hier schuldhaft falsche Angaben gegenüber dem Sachverständigen B■■■■ gemacht hätte. Deshalb steht dem Kläger auch ein Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten zu. Die berechtigten Schadensersatzansprüche des Klägers belaufen sich somit auf Reparaturkosten in Höhe von 1.360,26 €, Sachverständigenkosten 331,64 € und Unkostenpauschale 25,00 € = insgesamt 1.716,90 €. Unter Berücksichtigung des von der Beklagten zu 2) gezahlten Betrages in Höhe von 1.210,32 € verbleibt ein restlicher Schadensersatzanspruch in Höhe von 506,59 €.

Der Zinsanspruch ist insoweit gemäß §§ 286, 288 BGB begründet.

Ein Anspruch auf Freistellung von den Kosten für die vorgerichtliche Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten steht dem Kläger nur insoweit zu, wie sich sein Anspruch letztlich als begründet erwiesen hat. Ausgehend von einem Gegenstandswert von 506,59 € beläuft sich dieser Freistellungsanspruch somit auf 83,54 €.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 100, 708 Ziffer 11 und 711 ZPO.

Landschütz